

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 09.09.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen (NMeldNOG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Berichterstatlerin: Abg. Meta Janssen-Kucz (Bündnis 90/Die Grünen)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Neuordnung des Meldewesens  
in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)
- Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
- Artikel 7 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 8 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
- Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
- Artikel 12 Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

**Gesetz  
zur Neuordnung des Meldewesens  
in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

## Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zum Bundesmeldegesetz  
(Nds. AG BMG)

## § 1

## Meldebehörden, Fachaufsicht

(1) Die Aufgaben der Meldebehörden werden von den Gemeinden erfüllt sowie vom Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb), soweit ihm nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben der Meldebehörden übertragen sind.

(2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben der Meldebehörden im übertragenen Wirkungskreis.

(3) Der Landesbetrieb untersteht der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium), soweit er Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes erfüllt.

## § 2

## Aufgaben des Landesbetriebes

(1) Der Landesbetrieb hat nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentlichen Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG (abrufberechtigte Stellen) die Daten und Hinweise, die nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 BMG durch automatisierte Abrufverfahren übermittelt werden dürfen, über das Internet, über ein landesinternes, nach dem Stand der Technik gesichertes Netz oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können.

(2) <sup>1</sup>Der Landesbetrieb ist zuständig,

1. an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes

## Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zum Bundesmeldegesetz  
(Nds. AG BMG)

## § 1

## Meldebehörden, Fachaufsicht

(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Meldebehörden **sind die** Gemeinden. <sup>2</sup>Meldebehörde **ist auch der** Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb), soweit ihm **durch dieses** Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes **durch** Verordnung Aufgaben \_\_\_\_\_ **zugewiesen** sind.

(2) *unverändert*

(3) Der Landesbetrieb untersteht der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium), soweit er Aufgaben erfüllt, **die ihm durch dieses** Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes **durch** Verordnung **zugewiesen sind**.

## § 2

## Aufgaben des Landesbetriebes

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 2 Nr. 0/1, teilweise in Absatz 2 Satz 3)

(2) <sup>1</sup>**Unbeschadet einer Aufgabenerfüllung durch Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hat der Landesbetrieb die Aufgabe,**

**0/1.** die nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) **zulässigen Datenübermittlungen** durch automatisierte Abrufverfahren **an** die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten **Behörden** sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche\_ Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG **durchzuführen,**

1. **die** nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG **zulässigen** Datenübermittlungen durch automatisierte

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG zulässige Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren durchzuführen sowie

2. an öffentliche Stellen Daten für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

<sup>2</sup>Satz 1 lässt die Zuständigkeit der Gemeinden unberührt.

(3) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, ist der Landesbetrieb zuständig,

1. die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG zu erfüllen,
2. nach § 36 Abs. 1 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG die in § 43 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 Satz 1 BMG genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren zu übermitteln.

(4) Der Landesbetrieb vermittelt automatisierte Abrufe nach § 38 BMG durch niedersächsische öffentliche Stellen in andere Länder an den zentralen Meldedatenbestand eines anderen Landes oder an die sonstige durch Landesrecht eines anderen Landes dazu bestimmte Stelle und gewährleistet die elektronische Übermittlung der abgerufenen Daten und Hinweise an die niedersächsische öffentliche Stelle.

(5) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

## § 3

## Speicherung weiterer Daten und Hinweise

(1) Wird nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 Buchst. c eingelegt, so hat die

Abrufverfahren an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes durchzuführen sowie

2. Daten **und Hinweise** an öffentliche Stellen für statistische Zwecke zu übermitteln, soweit die Erhebung der Daten durch die öffentliche Stelle bei den Meldebehörden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes angeordnet ist und einen landesweiten Bezug aufweist.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt im Einleitungsteil des Satzes 1) <sup>3</sup>**Die** nach § 39 Abs. 3 **Satz 1** BMG **bestehende Verpflichtung, Daten für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zum jederzeitigen automatisierten Abruf bereitzuhalten, obliegt nur dem Landesbetrieb.**

(3) Soweit es durch Verordnung nach § 8 bestimmt ist, **hat ausschließlich** der Landesbetrieb **die Aufgabe,**

1. im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde zu erfüllen,
2. **die** nach § 36 \_\_\_\_\_ BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen durchzuführen sowie
3. **die** nach § 43 Abs. 2 \_\_\_\_\_ BMG **zulässigen Datenübermittlungen** durch \_\_\_\_\_ automatisierte Abrufverfahren **an die** Suchdienste\_ **durchzuführen.**

(4) **Beabsichtigt eine öffentliche Stelle\_ des Landes, Daten und Hinweise durch** automatisierten Abruf\_ **nach § 38 BMG bei einer** Stelle eines anderen Landes **abzurufen, so hat der Landesbetrieb auf Ersuchen der öffentlichen Stelle des Landes (ersuchende Stelle) den automatisierten Abruf durchzuführen und die ihm übermittelten** Daten und Hinweise **jeweils** an die **ersuchende** Stelle **zu übermitteln; die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die ersuchende Stelle.**

(5) **wird gestrichen**

## § 3

## Speicherung weiterer Daten und Hinweise

(1) \_\_\_\_\_ **Widersprüche** nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 \_\_\_\_\_ **sind** im Melderegister zu speichern.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Meldebehörde diese Tatsache im Melderegister zu speichern.

(2) Die Meldebehörden dürfen für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) die Tatsache, dass ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist, sowie die Nummer des Scheins und die Art der Untersuchung im Melderegister speichern.

(2) *unverändert*

(3) § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG findet entsprechende Anwendung.

(3) *unverändert*

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Gemeinden, die als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort ganz oder teilweise staatlich anerkannt sind, können durch Satzung bestimmen, dass auf den besonderen Meldescheinen für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG zusätzlich zu den in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten für die Erhebung der Kurbeiträge nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Familiennamen, Vornamen und Alter der Mitreisenden erhoben werden.

*unverändert*

§ 5

Melderegisterdatenspiegel

§ 5

Melderegisterdatenspiegel

(1) <sup>1</sup>Der Landesbetrieb führt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 4 einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel), in dem die nach Absatz 2 übermittelten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale gespeichert werden. <sup>2</sup>Der Landesbetrieb ist befugt, zum Führen des Melderegisterdatenspiegels landeseinheitliche Ordnungsmerkmale zu speichern; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BMG gilt entsprechend. <sup>3</sup>Beim Führen des Melderegisterdatenspiegels sind zu jeder Zeit die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale zu gewährleisten. <sup>4</sup>Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale nur für die in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Zwecke verarbeiten.

(1) <sup>1</sup>Der Landesbetrieb führt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 4 einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel) \_\_\_\_\_. <sup>1/1</sup>Die Meldebehörden **nach § 1 Abs. 1 Satz 1** übermitteln dem Landesbetrieb die für **die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 4** erforderlichen Daten, \_\_\_\_\_ Hinweise \_\_\_\_\_ und Ordnungsmerkmale. <sup>1/2</sup>**Diese** werden in dem Melderegisterdatenspiegel gespeichert. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Absatz 1/1 Satz 1*) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Absatz 1/1 Satz 2*) <sup>4</sup>Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale nur für die in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Zwecke verarbeiten.

**(1/1)** <sup>1</sup>Der Landesbetrieb **darf den** \_\_\_\_\_ Melderegisterdatenspiegel\_ **mithilfe von** landeseinheitlichen Ordnungsmerkmalen **führen**; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 **und Abs. 3** BMG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Beim Führen des Melderegisterdatenspiegels sind zu jeder Zeit die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) <sup>1</sup>Die Meldebehörden übermitteln dem Landesbetrieb die für das Führen des Melderegisterdatenspiegels erforderlichen Daten und Hinweise nach § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 5, 7 und 8 BMG sowie die Ordnungsmerkmale. <sup>2</sup>Sie übermitteln außerdem die in § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BMG genannten und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG aufbewahrten Daten.

(3) Das Nähere regelt die Verordnung nach § 8.

#### § 6

##### Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186)

1. bei Anmeldung oder Abmeldung sowie
2. beim Tod

volljähriger Personen die Daten und Hinweise, die zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Meldebehörden dürfen übermitteln

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,
2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres oder eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale zu gewährleisten.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 1/1)

(3) **wird gestrichen**

#### § 6

##### Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186)

\_\_\_ **im Fall der** Anmeldung, **der** Abmeldung **und**  
\_\_\_ **des** Todes

volljähriger Personen die Daten und Hinweise, die zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Meldebehörden dürfen übermitteln

1. *unverändert*
2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres **und** eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) aus Anlass der Anmeldung oder Abmeldung,
- b) aus Anlass der Geburt eines Kindes und
- c) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen

die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise sowie

4. an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle

- a) bei Anmeldung und Abmeldung und
- b) bei der Geburt eines Kindes

die nach Satzungsrecht für die Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren erforderlichen Daten und Hinweise.

<sup>2</sup>Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. c zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

## § 7

## Übermittlung weiterer Daten

(1) Bei Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufverfahren dürfen über die Daten und Hinweise nach § 38 Abs. 1 und 3 BMG hinaus auch die Daten nach § 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 BMG

1. den Polizeibehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Maßnahmen der Strafverfolgung und bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie
2. den Verfassungsschutzbehörden zum Zweck der Identitätsfeststellung bei Ermittlungsmaßnahmen

übermittelt werden.

3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde

- a) für die Erfüllung ihrer Aufgaben
  - aa) aus Anlass der Anmeldung oder Abmeldung,
  - bb) aus Anlass der Geburt eines Kindes und
- b) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen

die hierfür **jeweils** erforderlichen Daten und Hinweise sowie

4. an die für Abfallbeseitigung zuständige Stelle

- a) **aus Anlass der** Anmeldung und Abmeldung und
- b) **aus Anlass** der Geburt eines Kindes

die nach Satzungsrecht für die Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren erforderlichen Daten und Hinweise.

<sup>2</sup>Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. **b** zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) **wird gestrichen**

## § 7

## Übermittlung weiterer Daten

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dürfen über die Daten nach § 42 Abs. 1 und 2 BMG hinaus auch die Ordnungsmerkmale ihrer Mitglieder regelmäßig übermittelt werden.

(2) **wird gestrichen**

(3) Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 geregelt.

(3) **wird gestrichen**

## § 8

## Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

## § 8

## Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass der Landesbetrieb die Aufgaben der Wegzugsmeldebehörde im Verfahren nach § 23 Abs. 4 BMG erfüllt,
2. weitergehende Regelungen nach § 33 Abs. 2 Satz 3 BMG für Datenübermittlungen zwischen den niedersächsischen Meldebehörden bei der Rückmeldung zu treffen,
3. für nach § 36 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen
  - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang und den Zeitpunkt der Datenübermittlungen zu regeln,
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, zu regeln und
  - c) zu bestimmen, dass der Landesbetrieb für die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlung zuständig ist,
4. für die Übermittlung von Melderegisterdaten an öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren nach § 38 Abs. 1 BMG
  - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang sowie
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards,
 zu regeln,

1. zu bestimmen, **inwieweit dem** Landesbetrieb die Aufgaben \_\_\_\_\_ nach § **2 Abs. 3 zugewiesen werden**,
2. weitergehende Regelungen nach § 33 Abs. 2 Satz 3 BMG für Datenübermittlungen zwischen den niedersächsischen Meldebehörden \_\_\_\_\_ zu treffen,
3. für **die** nach § 36 BMG zulässigen regelmäßigen Datenübermittlungen **sowie** für die \_\_\_\_\_ nach **den** §§ 38 \_\_\_\_ **und** 43 Abs. 2 \_\_\_\_ BMG **zulässigen Datenübermittlungen** durch automatisierte Abrufverfahren
  - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang und, **für regelmäßige Datenübermittlungen**, den Zeitpunkt der Datenübermittlungen **sowie**
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, \_\_\_\_\_
  - c) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**
 zu regeln sowie
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 3)**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. zu bestimmen, dass der Landesbetrieb für Datenübermittlungen an die Suchdienste durch das automatisierte Abrufverfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG zuständig ist, sowie
6. Muster festzulegen
  - a) der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG,
  - b) der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BMG,
  - c) der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG und
  - d) der besonderen Meldescheine nach § 30 BMG.

(2) In Bezug auf das Führen des Melderegisterdatenspiegels kann das Fachministerium über Absatz 1 hinaus durch Verordnung regeln

1. für die Übermittlung von Daten und Hinweisen nach § 39 Abs. 3 BMG (§ 2 Abs. 1)
  - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang,
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, sowie
  - c) das Nähere zu den zum Abruf befugten Stellen,
2. für die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 technische Standards,

5. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1)
6. *unverändert*

<sup>2</sup>Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 3 gilt auch, soweit die Datenübermittlung dem Grunde nach sowie Anlass und Zweck der Übermittlung und die Datenempfängerin oder der Datenempfänger nicht durch dieses Gesetz, sondern durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts geregelt werden. <sup>3</sup>Besondere Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts über die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale, ihren Umfang, den Zeitpunkt der Datenübermittlungen sowie über Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, gehen Regelungen in einer Verordnung aufgrund des Satzes 1 Nr. 3 vor.

(2) In Bezug auf das Führen des Melderegisterdatenspiegels kann das Fachministerium über Absatz 1 hinaus durch Verordnung regeln

1. **wird (hier) gestrichen** (Buchstaben a und b jetzt jeweils in Absatz 1 Nr. 3, Buchstabe c entfällt ersatzlos)
2. **wird gestrichen**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. für die Übermittlung von Daten und Hinweisen an die Suchdienste durch das automatisierte Abrufverfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BMG (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)
  - a) die zu übermittelnden Daten und Hinweise und ihren Umfang sowie
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards,
4. Einzelheiten zu der Vermittlung automatisierter Abrufe nach § 2 Abs. 4,
5. für die Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen an den Landesbetrieb nach § 5 Abs. 2
  - a) die zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale sowie ihren Umfang,
  - b) Form und Verfahren, einschließlich technischer Standards, sowie
  - c) Protokollierungspflichten.
6. Einzelheiten zu der Speicherung und sonstigen Verarbeitung der Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale im Melderegisterdatenspiegel und
7. die Befugnis des Landesbetriebes, mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen festzulegen.

§ 9  
Datenschutz

Soweit das Bundesmeldegesetz, dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

§ 10  
Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das für den Datenschutz zuständige Ministerium.

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Nr. 3)
4. *unverändert*
5. für die Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen an den Landesbetrieb nach § 5 Abs. **1 Satz 1/1**
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*
  - c) Protokollierungspflichten,
6. Einzelheiten zu der Speicherung und sonstigen Verarbeitung der Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale **beim Führen des** Melderegisterdatenspiegels und
7. die Befugnis des Landesbetriebes, mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Übermittlung von Daten, Hinweisen und Ordnungsmerkmalen **und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels** festzulegen.

§ 9  
Datenschutz

Soweit das Bundesmeldegesetz, dieses Gesetz oder eine **aufgrund dieses Gesetzes erlassene** Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

§ 10  
Weitere Zuständigkeiten

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Über die Zulassung nach § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG entscheidet das für das Meldewesen zuständige Ministerium.

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), werden die Worte „Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) werden die Worte „§ 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Landeswahlgesetzes

§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Recht zur Einsichtnahme nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.“

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Einladungs- und Meldewesen für  
Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersu-

(2) Über die Zulassung nach § 49 Abs. 3 Satz 2 BMG entscheidet das **Fachministerium**.

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes

*unverändert*

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

*unverändert*

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Landeswahlgesetzes

§ 4 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch **Bekanntmachung vom 23. April 2012** (Nds. GVBl. S. 84), erhält folgende Fassung:

*unverändert*

Artikel 5  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über das Einladungs- und Meldewesen für  
Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

chungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die Meldebehörde übermittelt

1. bei der Geburt,
2. bei Zuzug eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

wenn das Kind bei ihr mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet ist, an die zuständige Behörde die für die Durchführung der §§ 2 bis 4 erforderlichen Daten. <sup>2</sup>Die erforderlichen Daten sind auch zu übermitteln, wenn sich die übermittelten Daten geändert haben. <sup>3</sup>Beim Tod eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der Meldebehörde mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet ist, ist auch das Sterbedatum zu übermitteln. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen von der zuständigen Behörde zur Durchführung der §§ 2 bis 4 verarbeitet werden. <sup>2</sup>Sie sind zu löschen sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des sieben-ten Lebensjahres des Kindes.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

§ 2 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550) erhält folgende Fassung:

- „2. die in Niedersachsen ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes haben oder gehabt haben oder in Niedersachsen behandelt werden oder behandelt wurden.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

chungen von Kindern vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 400) erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Datenverarbeitung

(1) <sup>1</sup>Die Meldebehörden übermitteln

1. *unverändert*
2. beim Zuzug **sowie**

3. **beim Tod**

eines Kindes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und** \_\_\_\_\_ bei **ihnen** mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet ist, an die zuständige Behörde die für die Durchführung der §§ 2 bis 4 erforderlichen Daten **sowie deren Änderungen**. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (entfällt) <sup>4</sup>**Im Übrigen ist die** Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz **ergänzend anzuwenden**.

(2) *unverändert*

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

*unverändert*

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Nach § 42 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a  
Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten

<sup>1</sup>Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

1. bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben sowie
2. anlässlich der Eintragung, der Verlängerung der Befristung oder des Ablaufs der Befristung
  - a) einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) oder
  - b) eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).

<sup>2</sup>Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. <sup>4</sup>Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Achten Buchs des  
Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

Nach § 42 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a  
Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten

<sup>1</sup>Die Meldebehörden übermitteln der Polizei die zur Fortschreibung der polizeilichen Informationssysteme erforderlichen Daten über Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

1. bei der An- und der Abmeldung, bei einer Namensänderung und beim Versterben,
2. **bei** der Eintragung, der Verlängerung der Befristung **und der Aufhebung** einer Auskunftssperre (§ 51 des Bundesmeldegesetzes) sowie
  - a) \_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 2)
  - b) \_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 3)
3. **bei der Einrichtung und der Löschung** eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 des Bundesmeldegesetzes).

<sup>2</sup>Sind in den polizeilichen Informationssystemen Daten über eine Person bereits enthalten, so werden die nach Satz 1 übermittelten Daten über diese Person in den polizeilichen Informationssystemen gespeichert. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen werden die Daten unverzüglich gelöscht. <sup>4</sup>**Im Übrigen ist die** Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz **ergänzend anzuwenden.**“

Artikel 8  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Achten Buchs des  
Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird der folgende neue Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt  
Regelmäßige Übermittlung von  
Meldedaten an die örtlichen Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe

§ 16 a

<sup>1</sup>Die Meldebehörden dürfen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Geburt eines Kindes die erforderlichen Daten für eine Kontaktaufnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern des Kindes zu deren Information über öffentliche Leistungen sowie für die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII übermitteln. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

2. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungskostengesetzes

In § 18 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) <sup>1</sup>Die Meldebehörde darf bei An- und bei Abmeldung mit einer Nebenwohnung in einem Kurort nach Absatz 1 Satz 1 an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle für die Erhebung des Kurbeitrages die dafür erforderlichen Daten und Hinweise der meldenden Person übermitteln. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz geregelt.“

Artikel 10  
Änderung des Niedersächsischen  
Volksabstimmungsgesetzes

§ 43 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird der folgende neue Siebente Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt  
Regelmäßige Übermittlung von  
Meldedaten an die örtlichen Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe

§ 16 a

<sup>1</sup>Die Meldebehörden dürfen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Geburt eines Kindes die erforderlichen Daten für eine Kontaktaufnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Eltern des Kindes zu deren Information über öffentliche Leistungen sowie für die Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 21 SGB VIII übermitteln. <sup>2</sup>**Im Übrigen ist die** Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz **ergänzend anzuwenden.**“

2. *unverändert*

Artikel 9  
Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungskostengesetzes

In § 18 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) <sup>1</sup>Die Meldebehörden **dürfen** bei An- und bei Abmeldung mit einer Nebenwohnung in einem Kurort nach Absatz 1 Satz 1 an die für die Erhebung des Kurbeitrages zuständige Stelle für die Erhebung des Kurbeitrages die dafür erforderlichen Daten und Hinweise der meldenden Person übermitteln. <sup>2</sup>**Im Übrigen ist die** Verordnung nach § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz **ergänzend anzuwenden.**“

Artikel 10  
Änderung des Niedersächsischen  
Volksabstimmungsgesetzes

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), wird gestrichen.

Artikel 11  
 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 63 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. S. 38), erhält folgende Fassung:

Artikel 11  
 Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 63 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen **Gebührenordnung** vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. S. 38), erhält folgende Fassung:

*unverändert*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
<b>„63</b>	<b>Meldewesen</b> <b>(Bundesmeldegesetz)</b>	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50
63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.	

63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1  Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei. c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens 10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens 10
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100“.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

§ 28 a des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) <sup>1</sup>Zum Zweck der Erprobung des Melderegisterdatenspiegels darf der Landesbetrieb den niedersächsischen Polizeibehörden bereits vor dem 1. November 2015 folgende Daten über ein

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes

§ 28 a des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Der Landesbetrieb darf den niedersächsischen Polizeibehörden bereits vor dem 1. November 2015 folgende Daten über ein landesinternes, nach dem Stand der Technik

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3689

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

landesinternes, nach dem Stand der Technik gesichertes Netz durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln:

1. die in § 38 Abs. 1 und 3 BMG genannten Daten,
2. die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG und
3. die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG.

<sup>2</sup>§ 38 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 40 BMG finden entsprechende Anwendung.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. das Nähere zur Übermittlung von Daten zum Zweck der Erprobung nach Absatz 4 a.“

Artikel 13  
Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 8 und Artikel 12 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

gesichertes Netz durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln:

1. die in § 38 Abs. 1 und 3 BMG genannten Daten und
2. die Daten nach § 3 Abs. 1 **Nrn. 9 und 14** BMG.
3. \_\_\_\_\_ (*jetzt in Nummer 2*)

<sup>2</sup>§ 38 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 40 BMG finden entsprechende Anwendung.“

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*
  - c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. das Nähere **über die Durchführung des Pilotbetriebes** nach Absatz 4 a.“

Artikel 13  
Inkrafttreten

*unverändert*